

S a t z u n g

der Syrius und Emma Eberle-Stiftung
in der Verwaltung der Großen Kreisstadt Dachau

vom 05.12.2002

Bekanntmachung: 27.12.2002 (Dachauer Rundschau)
Änderung: 16.03.2006 (Dachauer Nachrichten)

§ 1 Name, Rechtsstellung

Die Stiftung führt den Namen „Syrius und Emma Eberle-Stiftung“. Sie ist eine treuhänderische Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (fiduziarische Stiftung) in der Verwaltung der Großen Kreisstadt Dachau und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - a) zum Unterhalt des Kindergartens „Nazareth“ und weiterer Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in Dachau beizutragen, sowie
 - b) die Unterstützung alter, gebrechlicher und dadurch in Not geratener Personen im Sinne des § 53 AO.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Mittel der Stiftung
 - a) an den Caritasverband der Erzdiözese München-Freising e.V. als Träger des Kindergartens „Nazareth“ im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO für dessen steuerbegünstigte Zwecke und
 - b) an weitere Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO oder § 58 Nr. 1 AO für deren steuerbegünstigte Zwecke sowie
 - c) an alte, gebrechliche und dadurch in Not geratene Personen im Sinne des § 53 AO ausbezahlt werden.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel für deren steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 3 fördern.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Stiftung kann die steuerrechtlich möglichen Rücklagen bilden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht nach dem Stand vom 01.01.2005 aus dem Anwesen Schleißheimer Str. 125, Stresemannstr. 26, 28 (Fl.Nr. 2117 Gem. Dachau) zu 0,2141 ha.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Dachau als Vorsitzendem, dem Stadtkämmerer und drei weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat beruft die weiteren Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6 Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel sowie über die Verwertung und Anlage des Stiftungsvermögens. Gegen die Entscheidungen des Kuratoriums steht dem Treuhänder (§ 7) ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (2) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden – wenn nicht anders in dieser Satzung bestimmt – mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (3) Das Kuratorium kann in einer Geschäftsordnung den Geschäftsgang bestimmen.

§ 7 Treuhandverwaltung

- (1) Die Große Kreisstadt Dachau (Treuhand) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie ist in allen Entscheidungen an die Vorgaben des Kuratoriums gebunden.
- (2) Der Treuhänder belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten; Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.
- (3) Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Treuhänder und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Der neue Stiftungszweck hat bei Änderungen des Stiftungszwecks ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verfolgen und auf den Gebieten der Hilfe für Kinder und Jugendliche und der Unterstützung in Not geratener Personen zu liegen.
- (3) Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss über die Auflösung hat einstimmig zu sein.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerspitalstiftung in Dachau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 10 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vorher die Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.*

*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.